

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 14 (1934-1935)
Heft: 9

Artikel: Eine Freimaurerdebatte in Bern 1846
Autor: Weiss, Theodor
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und ihrer Plastizität und ergreift und erobert den Raum mit der Gebärde. Er ist klar umrissenes Glied eines Ganzen, wobei er diesen Teil als das Wesentliche erlebt. Im Norden liegt Drang und Nachdruck auf dem Ganzen und das Eine hat immer irgendwie nur Wert in Bezug auf das All. Neben den reichen und prachtvoll entfalteten Fresken der Mailänder Schule — auch Einflüsse des Gaudenzio Ferrara treten hervor — suchen kleinere Werke mit den Namen einheimischer Künstler das Feld zu behaupten, schwankend im künstlerischen Wert, doch meist von tüchtigem Können in Wohlwuchs und Anmut der Heiligen und Apostel. Hier wie dort ist im Farbigen eine erstaunliche Wärme und Vielfalt zu bewundern.

Der also im Kulturellen romanische Tessiner ist uns — wohl nicht zuletzt durch die harte Trennung der Alpen — irgendwie fremder als der Westschweizer, der überdies mit deutschschweizerischem Blute weitgehend durchmischt ist. Wir fügen uns leichter, wenn auch im Tiefsten nicht ohne innern Widerstand, in seine Besonderheit. Der Charakter seiner Landschaften spielt ohne wesentliche Kontraste in den der Unsrigen über. Anders im Tessin. Gerade die Landschaft und ihre klimatischen Vorzüge sprechen uns so rasch und heftig an, daß wir darob ihre Auswirkung auf den bodenständigen Menschenschlag übersehen. Dieser, ohnehin geographisch abseitig wie der Sizilianer in Italien, glaubt sich vernachlässigt, ja fühlt sich als Minderheit und setzt sich in seinem Ressentiment dadurch zur Wehr, daß er den boden- und heimatheischenden Deutschschweizer als Fremdling, als *TeDESCO* betrachtet und behandelt. Helfen wir ihm diese rebellische Verzagt-heit, diese uneidgenössische Abschnürung gegen den Nordschweizer überwinden, indem wir seine Eigenbedürfnisse bejahen und stärken. Er wird dadurch sicherer werden und in dieser Sicherung seiner Wesenheit am ehesten Neigung und Kraft finden, den deutschartigen Miteidgenossen bei sich zu dulden und zu schätzen.

Eine Freimaurerdebatte in Bern 1846.

Von Bundesrichter Theodor Weiß, Lausanne.

Die „Vorberatungskommission“ für die Revision der Verfassung von 1831 hatte in ihrer 18. Sitzung, am 5. Mai 1846, über das Vereinsrecht zu beraten¹⁾. Der Entwurf der Redaktionskommission lautete:

§ 88. Das Vereinsrecht ist gewährleistet. Öffentliche Vereine, die weder ihren Zwecken noch ihren Mitteln nach rechtswidrig sind, dürfen nicht beschränkt oder untersagt werden.

¹⁾ Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrates der Republik Bern (1846), Nr. 31, S. 14 f.

Hiezu stellte nun Albr. Weyermann, Pfarrer zu Ostegg bei Interlaken (Teilnehmer am Freischarenzug von 1845 und späterer Staatschreiber) den Zusatzantrag:

„Geheime Vereine und Verbindungen zur Erreichung geheim gehaltenen Zwecke sind verboten.“

Er begründete das wie folgt:

„Ich halte es . . . im Widerspruch mit dem Wesen einer Republik, wenn solche geheime Vereine geduldet werden, deren eigentliche Zwecke nur diejenigen kennen, welche Mitglieder dieser Vereine sind. Wir haben solche geheime Vereine, die während einer langen Reihe von Jahren bestehen, und von denen man sagt, sie seien nicht staatsgefährlich, sondern ihr Zweck sei sogar ein wohlthätiger und gemeinnütziger. Ich habe dabei die Gesellschaft der Freimaurer im Auge; ich gebe zu, daß dieser Verein im gegenwärtigen Momente nichts Staatsgefährliches bezweckt, wer weiß aber, ob er nicht späterhin auf eine verderbliche und gefährliche Weise wirken kann? Hat der Verein einen guten Zweck, so soll er sich nicht scheuen, offen zu Werke zu gehen, hat er dagegen einen gefährlichen Zweck, so soll er nicht geduldet werden. Jeder geheime Verein ist ein Staat im Staate, denn wo der Staat nicht das Recht hat, einen Verein zu beaufsichtigen, und sich über dessen Tendenzen ins Klare zu setzen, da verzichtet er auf seine Oberherrlichkeit. Daß übrigens die Freimaurerei nicht bereits wesentlichen Einfluß in öffentlichen Dingen ausgeübt habe, wäre nicht richtig, denn ich kenne Länder, wo jemand sich als Freimaurer aufnehmen lassen mußte, um eine Beamtung zu erhalten. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß solche geheime Vereine in der Hand eines einflußreichen Mitgliedes ebensogut zu verderblichen als zu wohlthätigen Zwecken gebraucht werden können, und daß sie oft einen weiten Spielraum darbieten für ehrgeizige Absichten. Es gibt übrigens noch andere geheime Vereine, die man ebenfalls nicht dulden soll, wie die Carbonari, das junge Deutschland usw. Es liegt so recht eigentlich in dem Wesen einer Republik, daß nichts das Tageswerk scheue; daß in Rußland und Deutschland geheime Gesellschaften sich bilden, ist begreiflich, weil man daselbst nicht öffentlich frei seine Meinung aussprechen darf, aber in einer Republik sind geheime Gesellschaften ein Übel.“

Fürspr. Jak. Stämpfli, der den — dann angenommenen — Antrag stellte, den ersten Satz zu streichen und nach den Worten „öffentliche Vereine“ beizufügen „und Versammlungen“, unterstützte Weyermann, „denn wo geheime Gesellschaften geduldet werden, sei jede Staatspolizei unmöglich“.

Dagegen äußerte Berichterstatter Dachsenbein Bedenken: Zwar handle es sich um „einen durchaus republikanischen Grundsatz“. Er selber sei nicht Freimaurer und seine Ablehrung des Antrages sei daher keine oratio pro domo.

„Was der eigentliche Zweck der Freimaurer ist, so ist derselbe bloß den Eingeweihten bekannt; dessen ungeachtet weiß man aber doch die Tendenzen des Vereines, und dasjenige, was ich vernommen habe, zeugt nicht im geringsten dafür, daß der Verein staatsgefährlich wäre. Der Freimaurerorden ist sehr alt, und wenn ich nicht irre, so datiert er sich von dem Tempelbau des Königs Salomon her. Er ist gegenwärtig über alle Teile der Erde verbreitet und strebt hauptsächlich dahin, daß die Menschen sich gegenseitig als Menschen erkennen und achten lernen, er macht keinen Unterschied zwischen dem Amerikaner und Afrikaner, dem Asiaten und Europäer, sondern verpflichtet alle gegenseitig sich zu lieben und einander hilfreiche Hand anzubieten. Dies ist das Ideal, welches diesem Verein zu Grunde liegt. Ob noch andere Zwecke damit verbunden sind, das weiß ich nicht, wenigstens glaube ich nicht, daß solche damit verbunden sind, welche dem Staate gefährlich wären. Es ist möglich, daß dieser Verein auf eine und andere Weise auf den Gang der Staatsangelegenheiten einwirkt; indessen ist mir nicht bekannt, daß solches geschehen ist, und daß der Staat darunter gelitten habe. Der beste Beweis dafür liegt darin, daß die Freimaurer in allen andern, namentlich gebildeten Staaten geduldet werden. Wie gesagt, ich bin nicht Freimaurer und insofern kann es mir persönlich gleich sein, was Sie in dieser Sache beschließen. Da übrigens durch die Annahme des Paragraphen, wie er vorliegt, seinen Beschlüssen auf keine Weise vorgegriffen wird, so möchte ich denselben annehmen wie er ist und von dem Zusätze des Herrn Wehermann abstrahieren. Wenn Sie aber glauben, daß der Freimaurerorden gefährlich ist, so kann ich auch zum Antrage des Herrn Wehermann stimmen, denn er ist republikanisch. Ob man damit den gewünschten Zweck erreicht, muß ich bezweifeln.“

In der darauf folgenden Abstimmung wurde der Antrag Wehermann mit 11 Nein gegen 9 Ja abgelehnt und damit war die Streitfrage für die Verfassung von 1846 und damit auf lange hinaus erledigt; denn im Plenum des Verfassungsrates wurde von ihr nicht mehr gesprochen.

Schlußfolgerungen, Nutzanwendungen auf die Gegenwart usw. möge der Leser selber ziehen. Meine Aufgabestellung war nur „narrare facta“.

Politische Rundschau

Schweizerische Umschau.

Das politische Leben der schweizerischen Demokratie hat in dem Jahre, das nun zu Ende geht, nicht viele Ereignisse von entscheidender Bedeutung aufzuweisen. Es war, für Volk und Regierung, eine Zeit der Sammlung, Klärung und Vorbereitung.

Die politischen Parteien und Bewegungen hatten ihre neuen Kampfpositionen schon im Jahre 1933 bezogen, als es galt, sich mit dem siegreichen deutschen Na-